

E-Kennzeichen/ Plaketten

für elektrisch betriebene Fahrzeuge gemäß Elektromobilgesetz (EmoG)



Was sind E-Kennzeichen?

Zur Förderung einer nachhaltigen umwelt- und klimafreundlichen Mobilität wurden die **E-Kennzeichen** für privilegierte **elektrisch betriebene Fahrzeuge** eingeführt.

Die E-Kennzeichen werden auf Antrag an Fahrzeuge i. S. d. § 2 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) zugeteilt.

Vorteile

Mit einem E-Kennzeichen versehene Fahrzeuge dürfen, soweit die zuständigen Straßenverkehrsbehörden entsprechende Regelungen erlassen haben:

- Parkplätze an Ladesäulen,
- entsprechend gekennzeichnete kostenlose Parkplätze,
- Ausnahmen von Zu- und Durchfahrtsbeschränkungen und
- einzelne Busspuren für gekennzeichnete Fahrzeuge

nutzen.

Berechtigte Fahrzeugklassen

Klassen **M1** und **N1** sowie Fahrzeuge der Klasse **N2** (soweit diese mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B gefahren werden dürfen) und die Klassen **L3e**, **L4e**, **L5e** und **L7e**.

Bevorrechtigung

Unter einem elektrisch betriebenen Fahrzeug versteht man ein:

- **reines Batterieelektrofahrzeug (§ 2 Nr. 2 EmoG)** mit einem Antrieb,
 - a) dessen Energiewandler ausschließlich elektrische Maschinen sind **und**
 - b) dessen Energiespeicher zumindest von außerhalb des Fahrzeugs wieder aufladbar sind

oder

- **Brennstoffzellenfahrzeug (§ 2 Nr. 4 EmoG)** mit einem Antrieb, dessen Energiewandler ausschließlich aus den Brennstoffzellen und mindestens einer elektrischen Antriebsmaschine bestehen

oder

- **von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (§ 2 Nr. 3 EmoG)** mit einem Antrieb, der über mindestens zwei verschiedene Arten von
 - a) Energiewandlern, davon mindestens ein Energiewandler als elektrische Antriebsmaschine **und**
 - b) Energiespeichern, davon mindestens einer von einer außerhalb des Fahrzeugs befindlichen Energiequelle wieder aufladbar, verfügt.

Hinweis zu von außen aufladbaren Hybridfahrzeugen:

1. Kohlendioxidemission von **höchstens 50 Gramm** je gefahrenen Kilometer **oder**
2. die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine muss **mindestens 40 Kilometer** betragen.

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung inländisch zugelassener, Fahrzeuge erfolgt mit einem „E“ hinter der Erkennungsnummer auf dem Kennzeichenschild und in der Zulassungsbescheinigung.



Fahrzeuge aus anderen Staaten können die Zuteilung einer **Plakette** beantragen.

Der Antragsteller hat die Voraussetzungen durch die Zulassungsbescheinigung Teil I, Übereinstimmungsbescheinigung oder sonstige zum Nachweis geeignete Unterlage nachzuweisen.

Die Plakette ist gut sichtbar am Heck des Fahrzeugs anzubringen.

Im Ausland erteilte Kennzeichen/Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge stehen inländischen Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gleich.